

Ergänzungsvorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	26.09.2019	TOP 1
Kreisausschuss	26.09.2019	TOP
Kreistag	26.09.2019	TOP

Erlass einer neuen „Satzung zur Aufgabenübertragung gemäß § 51 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege“ sowie Finanzierung der Trägeranteile und Investitionskostenförderung

Mit Vorlage Nr. 1076/WP14 und ergänzendem Vortrag in der JHA-Sitzung am 16.9.2019 wurde über zu erwartende Veränderungen des Kinderbildungsgesetzes NW informiert. Ergänzend wurden kommunale Stellungnahmen (Kerken, Issum, Straelen sowie als Sachstandsmitteilung Uedem) und eine Stellungnahme des Jugendamtselternbeirates eingereicht. Weitere Stellungnahmen sind bisher nicht eingegangen.

Als **Anlage 1** füge ich einen gegenüber der Einbringungsvorlage veränderten Entwurf einer Elternbeitragsatzung bei. Der neue Entwurf unterscheidet sich von dem bisherigen in folgenden Punkten:

- § 5 Absatz 2 Buchstabe a. des Satzungsentwurfs bestimmt zur Anpassung an die zu erwartende Regelung des reformierten Kinderbildungsgesetzes die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das vierte Lebensjahr vollendet haben.
- Die Anlage zu § 6 Absatz 2 sieht für Jahreseinkommen unter 25.000 € Elternbeitragsfreiheit vor.
- Die Anlage zu § 6 Absatz 2 sieht zwei neue Einkommensstufen für Jahreseinkommen von 80.000 € bis 100.000 € (Stufe 7) und ab 100.000 € (Stufe 8) vor.
- Die Anlage zu § 6 Absatz 2 sieht für die dazwischen liegenden Einkommensstufen 2 bis 6 eine gleichmäßige Steigerung um jeweils 11.000 € vor.

Keine Veränderungen an dem Satzungsentwurf wurden somit insbesondere bei folgenden Regelungen vorgenommen:

- Verdeutlichung der Geschwisterermäßigung zur Anpassung an die zu erwartende Regelung des reformierten Kinderbildungsgesetzes in § 8 Absatz 1,
- Anpassung der Erlasstatbestände an die Regelung des § 90 SGB VIII in § 5 Absatz 2,
- Anpassung der Elternbeitragsfortschreibung an die Fortschreibungsrate gemäß § 37 des zu erwartenden reformierten Kinderbildungsgesetzes in § 6 Absatz 3,

- Verzicht auf erhöhte Elternbeiträge für den Besuch von Kindern unter 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen in der Anlage zu § 6 Absatz 2,
- Regelung der Randzeitenbetreuung in § 12 Absatz 1,
- Anpassung der Elternbeitragssätze in der Anlage zu § 6 Absatz 2,
- redaktionelle Anpassungen,
- Verzicht auf den Vorrang des Angebotes der Kindertageseinrichtung vor dem der Kindertagespflege für Kinder im Alter von 2 Jahren zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Kinder müssen, unabhängig von ihrer Herkunft und von der finanziellen Situation ihrer Eltern, bestmögliche Chancen auf Bildung und individuelle Förderung erhalten. Angebote der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege dürfen nicht als Beaufsichtigung aufgrund der Abwesenheit der Eltern reduziert und missverstanden werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist sehr wichtig und bleibt ein beständiges Ziel. Darüber hinaus geht es bei den Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aber um Bildung, um Qualität, um Chancengerechtigkeit und um Zukunft.

Der Kreis Kleve hat in den letzten Jahren erheblich dazu beigetragen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein umfassendes Bildungsangebot haben. Es erfolgten umfangreiche Investitionen. Das Personal in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege ist sehr gut gebildet und geschult. Die Reform des Kinderbildungsgesetzes wird weiteres Geld in die Einrichtungen und die Kindertagespflege lenken, das nochmals zu einer Qualitätsoptimierung führen wird. Die Qualität stimmt. Die Entwicklung geht in die richtige Richtung.

Zur Sicherung der Chancengleichheit und Zukunftsgerechtigkeit hält die Verwaltung elternbeitragsfreie Bildung für Kinder ab 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für erstrebenswert. Die letzten drei Bildungsjahre vor der Einschulung sollten mittelfristig – wie der Schulbesuch – ein selbstverständlicher, beitragsfreier Standard sein. Ab dem 1.8.2020 kommen wir diesem Ziel aufgrund der Einführung des zweiten elternbeitragsfreien Besuchsjahres einen guten Schritt näher. Weitere Schritte sollen zu gegebener Zeit folgen.

Bei aller Zielstrebigkeit darf die Umsetzung erstrebenswerter Ziele nicht die Gesamtverträglichkeit der finanziellen Belastungen für die Leistungssysteme überfordern und verantwortliche Beteiligte nicht aus der Pflicht entlassen. Auch grundlegende Verbesserungen können ihre beabsichtigte Wirkung nur erzielen, wenn sie im breiten gesellschaftlichen Kontext getragen werden. Der weitere Ausbau der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Bedarfsdeckung für immer jüngere Kinder und mit immer umfangreicheren Betreuungszeiten, die qualitativen Verbesserungen aufgrund des reformierten Kinderbildungsgesetzes und mehr belasten die kommunalen Haushalte. Dies wurde aus den vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden und ergänzenden Informationen deutlich. Vor diesem Hintergrund ist der Kontext für ein weiteres beitragsfreies Besuchsjahr noch nicht gegeben. Insofern erscheint es angezeigt, zunächst die weitere Entwicklung zu betrachten und auszuwerten und die Umsetzung des Ziels der beitragsfreien Bildung für Kinder ab 3 Jahren zeitlich aufzuschieben. Die diesbezüglich vorgeschlagene Veränderung in dem Satzungsentwurf führt dazu, dass, der zu erwartenden Gesetzgebung folgend, ausschließlich für Kinder in den letzten beiden Besuchsjahren die altersabhängige Elternbeitragsbefreiung eingeräumt wird.

An einer aufwandsgerechten Anpassung der Elternbeitragssätze wird grundsätzlich festgehalten, dabei aber die Bildung der Einkommensstufen neu geregelt. Für Geringverdiener bis zu 25.000 € soll Elternbeitragsfreiheit bestehen (bisher 15.000 €, im ersten Satzungsentwurf vorgesehen 20.000 €). Weiter soll einer Anregung von zuerst der Gemeinde Uedem folgend für Besserverdiener ab 100.000 € eine zusätzliche Einkommensstufe aufgesetzt werden. Die EI-

ternbeiträge werden für diese Stufe mit 25 % oberhalb der darunterliegenden Stufe vorgeschlagen. Beide vorgenannten Veränderungen führen dazu, dass die Spreizungen der übrigen Einkommen angepasst werden müssen, um ungleiche Verteilungen zu vermeiden. Die Einkommensstufen 2 bis 6 umfassen daher nun Jahreseinkommen mit einer Breite von 11.000 €.

Alle Veränderungen haben Auswirkungen auf das prognostizierte Elternbeitragsaufkommen. Eine Hochrechnung dazu ist als **Anlage 2** beigefügt. Danach beläuft sich das im Kindergartenjahr bei identischem Nachfrageverhalten anzunehmende Elternbeitragsaufkommen auf 2,9 Mio. €, einschließlich der Ausgleichszahlung des Landes für wegfallende Elternbeiträge somit auf 6 Mio. €. Von dem Mehrertrag in Höhe von rd. 1,2 Mio. € entfallen auf das Haushaltsjahr 2020 davon anteilig rd. 500.000 € (5/12 für die Monate August bis Dezember).

Aus gegebenem Anlass ist abschließend noch die angestrebte „Angleichung“ der Elternbeiträge zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu verdeutlichen, um sicherzustellen, dass die weiteren Beratungen auf der Basis zutreffender Sachverhalte basieren können.

Die aktuell gültige Elternbeitragssatzung sieht die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der Kindertagespflege grundsätzlich nur vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr vor. Für die folgenden Jahrgänge sah die Elternbeitragssatzung in der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Fassung in § 5 Absatz 1 einen Vorrang des Besuchs einer Kindertageseinrichtung vor. Falls ein Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht verfügbar war, kam gemäß § 5 Absatz 1 die Elternbeitragserhebung auch für ältere Kinder in Betracht. Dieser Vorrang der Kindertageseinrichtungen hat im Zuge der sich fortentwickelnden Rechtsprechung keinen Bestand mehr. Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2019 dargelegt. Der Aufwand einer Satzungsänderung zur Bereinigung der bedeutungslos gewordenen Satzungsregelung wurde seinerzeit als nicht erforderlich bewertet (siehe Vorlage 1009/WP 14). Der nun aktuell eingebrachte Satzungsentwurf trägt dieser Problematik Rechnung und schränkt das Wahlrecht der Eltern nicht ein.

Für die Kindertagespflege werden somit gemäß der aktuell gültigen Elternbeitragssatzung Elternbeiträge erhoben, die keine Differenzierung hinsichtlich des Lebensalters des Kindes beinhalten. Für alle Kinder in Kindertagespflege ist das Lebensalter für die Feststellung des Elternbeitrages nicht relevant.

Die Beitragstabelle für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der aktuell gültigen Elternbeitragssatzung unterscheidet zwischen Kindern unter 2 Jahren und ab 2 Jahren:

Für alle Kinder ab 2 Jahren wird für Betreuungsangebote im Umfang von 25 Std., 35 Std., oder 45 Std. in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen ein bei ansonsten gleichen Gegebenheiten identischer Elternbeitrag erhoben.

Für Kinder unter 2 Jahren stand 2008 noch kein Angebot in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Vordergrund stand der Ausbau des Angebotes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für die Ü3-Kinder. Vermutlich vor diesem Hintergrund und angesichts des erheblichen finanziellen Mehraufwandes für die Betreuung der kleinsten Kinder wurde für Kinder U2 in Kindertageseinrichtungen ein Elternbeitrag vorgesehen, der etwa das 2,5-fache des Elternbeitrages für die Kinder ab 2 Jahren vorsah. An diesem Punkt ist nun eine Angleichung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen vorgesehen, weil dieser Unterschied nicht mehr gerechtfertigt scheint. Die Angleichung der Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgt an dieser Stelle in Form der Streichung der 2,5-fachen Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und nicht in einer Erhöhung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege. Die Streichung führt nicht zu einem Einnahmewegfall, da dieser Elternbeitrag in der Praxis in nahezu keinem Fall erhoben wurde. Beitragspflichtige Kinder unter 2 Jahren in einer Typ-II-Gruppe sind hier (Stand der Statistik 2.HJ 2018) nicht bekannt. Die Streichung trägt aber zukunftsbezogen der Wahlmöglichkeit der Eltern Rechnung.

Die Angebote der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind rechtlich gleichwertig. Sie haben gemäß § 2 Kinderbildungsgesetz-E einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. In der Begründung zu § 51 KiBiz-E wird verdeutlicht: „Mit § 51 Abs. 4 Satz 5 wird hervorgehoben, dass die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gleichwertige Angebote darstellen und insoweit die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge einander entsprechen sollen.“ Dabei steht nicht der formale Anspruch einer Gleichstellung im Vordergrund, sondern die begründete Feststellung der Gleichwertigkeit. Die Kindertagespflege wurde und wird weiter professionalisiert (erhöhte Anforderungen an die Qualifizierung, pflichtige Fachberatung, pädagogische Konzeption, fortlaufende Dokumentation, Sicherung von Ersatzbetreuungen bei Verhinderung, mindest. 5 Std. Fortbildung jährlich, Vergütung einer Std/Woche ohne Kind für Bildungsarbeit usw.). Es handelt sich vorrangig nicht mehr um ein Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Abwesenheitsbetreuung), sondern um ein Bildungsangebot, das für ein Kind auch bei häuslicher Anwesenheit beider Elternteile umfänglich gewählt werden kann. Dieser Sachverhalt spiegelt sich bereits heute in dem finanziellen Aufwand wieder: Ein Kind, zwei Jahre alt, Betreuungsumfang 35 Std., kostet den Kreis Kleve nach überschlägiger Betrachtung in einer Kindertageseinrichtung, Gruppentyp I (20 Kinder ab 2 Jahren), rd. 4.550 € (Zuschussbedarf je Jahr und Kind). Für den gleichen Betreuungsumfang in Kindertagespflege sind etwa 8.100 € zu entrichten. Wird der Vergleich für ein einjähriges Kind vorgenommen und der Gruppentyp 2 (kleine Gruppe, 10 Kinder, betreuungsintensiv) zu Grunde gelegt, kann die Betreuung in der Kindertageseinrichtung geringfügig teurer sein. Nachfrageverschiebungen zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Wahlrechtes der Eltern sind somit finanziell von geringer Bedeutung.

Die Angebotsdifferenzierung in Kindertageseinrichtungen sieht in der Anlage zu dem Kinderbildungsgesetz bisher und künftig wöchentliche Betreuungszeiten von 25 Std., 35 Std. und 45 Std. vor. Dem trägt die Wortwahl in der aktuell bestehenden und künftig beabsichtigten Elternbeitragsatzung für die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen unverändert Rechnung. Dem steht natürlich nicht entgegen, dass Eltern bei Buchung eines bestimmten Betreuungsumfanges im Rahmen der privaten Lebensführung die Entscheidung zur Nutzung eines darunter liegenden Betreuungsumfanges treffen können. Für die Kindertagespflege besteht eine rechtliche Bindung der Angebotsdifferenzierung nach Umfang in Betreuungsstunden nicht. Daher hat die Satzung in der aktuell geltenden Form Betreuungsumfänge „von – bis“ benannt. Während bei Betreuungsumfängen von 25 Std., 35 Std und 45 Std kein Unterschied besteht, ist bei insbesondere niedrigeren Betreuungsumfängen in der Kindertagespflege ein niedrigerer Elternbeitrag vorgesehen, der in der Tabelle für die Kindertageseinrichtungen nicht enthalten ist.

Der Satzungsentwurf sieht keine Differenzierung der Elternbeiträge in Bezug auf Lebensalter und Betreuungsform (Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung) vor und differenziert hinsichtlich des Betreuungsumfanges einheitlich zwischen (bis) 25 Stunden, (bis) 35 Stunden, (bis) 45 Stunden und – vorsorglich – über 45 Stunden.

Kein Grund für Angebotslenkung: Bei Erlass der derzeitigen Elternbeitragsatzung bestanden keine Angebote in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 2 Jahren. Daher war die Lenkung der Nachfrage durch Hohe Elternbeiträge in Richtung Kindertagespflege sinnvoll. Aktuell entstehen überall Gruppen des Typs 2 für die Betreuung der kleinen Kinder.

Fazit: Es gibt keinen Grund mehr, der eine einseitige Verteuerung oder Vergünstigung der gleichwertigen Angebote rechtfertigt.

Die nachfolgende Beschlussempfehlung ist wortgleich zu der bisherigen, bezieht sich nun aber auf den mit dieser Ergänzungsvorlage ausgetauschten Satzungsentwurf.

Über das Ergebnis der Beratungen im Jugendhilfeausschuss sowie im Kreisausschuss wird mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Aufgabenübertragung gemäß § 51 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege“ wird entsprechend dem der Ergänzungsvorlage Nr. 1076 c/WP14 als Anlage 1 beigefügten Entwurf beschlossen.

Die Trägeranteile für Elterninitiativen, andere freie Träger und kommunale Träger werden weiterhin vollständig übernommen. Bei kirchlichen Trägern wird die Übernahme der Trägeranteile für die Betreuung der Kinder außerhalb der pastoralen Grundversorgung angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Verträge redaktionell anzupassen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren erforderliche Übergangslösungen entsprechend der Trägeranträge mit bis zu 62.500 € bei 25 Plätzen für Kinder ab drei Jahren zu fördern. Die Bindungsfrist beträgt zwei Jahre. Für angemietete Gruppen, die von Gruppenform I oder II in Gruppenform III zur Versorgung der Rechtsanspruchskinder Ü3 umgewandelt werden, übernimmt der Kreis Kleve nachgewiesene Mietaufwendungen in Höhe der gesetzlich geregelten Mietpauschale von bis zu 25 qm Monatsmiete für ein Jahr. Die Bedarfsnotwendigkeit der Umwandlung muss für den Siedlungsschwerpunkt durch die Verwaltung festgestellt werden. Die Förderungen erfolgen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.“

Kleve, 19.09.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
4.1 - 51 10 01

Spreen